



2025-0.839.716-1-A

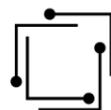
Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen des Verfahrens nach §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 54/2025, zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, in Spruchpunkt 3.2 auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (*Weighted Average Cost of Capital*; Spruchpunkt 3.2.3), jedenfalls bezogen auf das Jahr 2025, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Antrag des nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner, geboren am 02.07.1955, werden die Gebühren für die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2025 im Zusammenhang mit der Anpassung des WACC für das Jahr 2025 auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ gemäß § 53a Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, iVm § 30 Z 1 und § 34 Abs. 1 und 5 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 idF BGBl. I Nr. 202/2021, und § 273 Zivilprozessordnung (ZPO), RGBI. Nr. 113/1895 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wie folgt festgesetzt:

Gebühr für Mühewaltung	EUR XXX
Kosten für die Beiziehung von Univ.-Prof. Dr. Otto Randl	EUR XXX
<u>Umsatzsteuer (20 %)</u>	<u>EUR XXX</u>
Gesamtsumme:	EUR XXX



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit seiner Gebührennote vom 16.09.2025 machte der nichtamtliche Sachverständige o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner sein Honorar für seine Sachverständigenleistungen geltend, wobei die Beziehung von Univ.-Prof. Dr. Otto Randl unter einem geltend gemacht wurde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen und Gutachtensauftrag

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.05.2023, KOA 6.300/23-016, wurden o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner sowie Univ.-Prof. Dr. Otto Randl im Verfahren betreffend die Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 2 TKG 2021 sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, und gegebenenfalls der Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen gemäß § 52 Abs. 2 und 4 AVG zu nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Finanzwissenschaften bestellt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.08.2025 wurden die nichtamtlichen Sachverständigen aufgefordert, eine gutachterliche Stellungnahme zum Schreiben der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG vom 31.07.2025 samt Beilagen, mit welchem diese zum Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen Gutachten zur Anpassung des WACC für das Jahr 2025 auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ vom 12.06.2025 Stellung nehmen, abzugeben.

Am 08.09.2025 legten die nichtamtlichen Sachverständigen der KommAustria die beauftragte gutachterliche Stellungnahme vor.

2.2. Gebührenanspruch der nichtamtlichen Sachverständigen

Mit seiner Gebührennote vom 16.09.2025 machte der nichtamtliche Sachverständige o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner als Honorar für seine Sachverständigenleistungen einen Betrag von EUR XXX unter nachstehender Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile geltend, wobei die Beziehung von Univ.-Prof. Dr. Otto Randl unter einem geltend gemacht wurde:



Gebühr für Mühewaltung EUR XXX

(im Ausmaß von 1,5 Personentage zu EUR XXX)

Ersatz der Kosten für die Beziehung von Univ.-Prof. Dr. Otto Randl EUR XXX

(im Ausmaß von 1,5 Personentage zu EUR XXX)

Umsatzsteuer (20 %) EUR XXX

Gesamtsumme: EUR XXX

Für die Erstellung des Gutachtens der Amtssachverständigen vom 12.06.2025 im gegenständlichen Verfahren wurde im Hinblick auf die Mühewaltung von o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und der Beziehung von Univ.-Prof. Dr. Otto Randl ebenfalls ein Satz für einen Personentag von jeweils EUR XXX zu Grunde gelegt (vgl. den rechtskräftigen Gebührenbescheid der KommAustria vom 16.07.2025, 2025-0.254.202-9-A).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen ergeben sich aus den zitierten Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Auftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme sowie zur Vorlage derselben durch die nichtamtlichen Sachverständigen ergeben sich ebenfalls aus den zitierten Verwaltungsakten der KommAustria.

Schließlich ergeben sich die Feststellungen zu den vom nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner geltend gemachten Gebühren aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Gebührennote vom 16.09.2025.

Die Feststellungen zu den dem rechtskräftigen Gebührenbescheid der KommAustria vom 16.07.2025, 2025-0.254.202-9-A, zugrundeliegenden Stundensätzen ergeben sich aus dem genannten Bescheid, in welchem diese gemäß § 53a Abs. AVG iVm § 30 Z 1 und § 34 Abs. 1 und 5 GebAG und § 273 ZPO festgesetzt wurden.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 53a AVG lautet:

„Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen“

§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 des



Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

(3) Die Gebühr ist dem nichtamtlichen Sachverständigen kostenfrei zu zahlen. Bestimmt die Behörde eine höhere Gebühr, als dem nichtamtlichen Sachverständigen gezahlt wurde, so ist der Mehrbetrag dem nichtamtlichen Sachverständigen kostenfrei nachzuzahlen. Bestimmt die Behörde eine niedrigere Gebühr oder übersteigt der dem nichtamtlichen Sachverständigen gezahlte Vorschuss die von ihr bestimmte Gebühr, so ist der nichtamtliche Sachverständige zur Rückzahlung des zu viel gezahlten Betrages zu verpflichten.“

Gemäß § 38 Abs. 1 GebAG hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen vier Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Dies ist im vorliegenden Fall rechtzeitig erfolgt.

Umfänglich macht der nichtamtliche Sachverständige o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner Kosten für die Beziehung von Univ.-Prof. Dr. Otto Rndl sowie Gebühren für seine eigene Mühewaltung geltend.

§ 30 und 34 GebAG lauten auszugsweise:

„Kosten für die Beziehung von Hilfskräften“

§ 30. *Dem Sachverständigen sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen*

1. *die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen;*
2. *[...]*

Gebühr für Mühewaltung

§ 34. *(1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.*

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet,



sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

- 1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;*
- 2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;*
- 3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.*

(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.“

Für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens steht dem Sachverständigen gemäß § 34 GebAG eine Gebühr für Mühewaltung zu. Gemäß § 34 Abs. 1 2. Satz GebAG ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit EUR 20,- für jede wenn auch nur begonnene Stunde, zu bestimmen. Dabei ist gemäß § 34 Abs. 2 GebAG insoweit als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, mit der Maßgabe vorzugehen, dass die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist.

Der Sachverständige macht für seine Mühewaltung einen Personentag zu EUR XXX geltend. Für vergleichbare Tätigkeiten von Universitätsprofessoren im Sinne des Abs. 4 leg. cit. besteht keine gesetzlich vorgesehene Gebührenordnung. Die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte würde nach Ansicht der KommAustria angesichts der spezifischen Aufgabenstellung und des hohen



Spezialisierungsgrades, die die nichtamtlichen Sachverständigen für die gegenständliche Aufgabenerfüllung aufweisen müssen (vgl. hierzu die Ausführungen im Bestellungsbescheid der KommAustria vom 11.05.2023, KOA 6.300/23-016), zu einem unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand führen, sodass gemäß § 34 Abs. 5 GebAG § 273 ZPO sinngemäß auf die Gebührenfestsetzung anzuwenden ist. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen selbst mit Übergehung eines von der Partei angebotenen Beweises diesen Betrag nach freier Überzeugung festsetzen. In Anwendung dieser Bestimmung und unter Zugrundelegung des vom nichtamtlichen Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren schon einmal in Rechnung gestellten Tagessatzes von EUR XXX, welcher von der KommAustria unter näherer Begründung mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.07.2025, 2025-0.254.202-9-A, anerkannt wurde, erscheint der beantragte Tagessatz von EUR XXX für die Mühewaltung angesichts der gleichen Fragestellung jedenfalls nicht als unangemessen. Die Gebühr für Mühewaltung war daher auch vor dem Hintergrund, dass keine Bedenken hinsichtlich der aufgewendeten Stunden im Verfahren aufgekommen sind (vgl. etwa LGZ Graz 24.10.2022, 4 R 203/22k), in der geltend gemachten Höhe in Ausübung des freien Ermessens im Sinne des § 273 ZPO zuzusprechen. Die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 5 GebAG und § 273 ZPO war daher spruchgemäß festzusetzen.

Unter dem Titel „Kosten für die Beziehung von Hilfskräften“ sind dem nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 30 GebAG die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen als deren Beziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen gemäß Z 1 leg.cit. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Im Hinblick darauf, dass der antragstellende o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner den ebenfalls zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellten Univ.-Prof. Dr. Otto Randl beizog, der im Wesentlichen vergleichbare Qualifikationen wie er aufweist, ist davon auszugehen, dass unter Zugrundelegung der obigen Überlegungen für diesen im Wesentlichen der identische Stundensatz wie für o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner als üblich angenommen werden kann (vgl. wiederum den rechtskräftigen Bescheid vom 16.07.2025, 2025-0.254.202-9-A). Die Gebühr für die Kosten der Beziehung von Univ.-Prof. Dr. Otto Randl war daher gemäß § 30 Z 1 GebAG spruchgemäß festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ

2025-0.839.716-1-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“ zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22.10.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)